

23.11.2021

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Das Anliegen der Volksinitiative für den Artenschutz in Nordrhein-Westfalen würdigen und Artenschutz stärken

Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags
Drucksache 17/14408
Drucksache 17/14881

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/15648 (Neudruck)

I. Ausgangslage

Der Antrag der Volksinitiative „Artenvielfalt NRW“ wirbt unter dem Motto „Insekten retten – Artenschwund stoppen“ für Handlungsvorschläge zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in NRW. Die Vertrauenspersonen und eine Delegation der Volksinitiative Artenvielfalt NRW haben am 1. Juli 2021 rund 115.000 Unterschriften eingereicht. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat am 04.10.2021 eine Anhörung von Sachverständigen durchgeführt und am 27.10.2021 die Vertrauenspersonen der Volksinitiative angehört.

Die NRW-Koalition aus CDU und FDP teilt das Anliegen der Volksinitiative Artenvielfalt. In den Ausschusssitzungen sowie in der Anhörung von Sachverständigen wurde klar, dass dieselben Ziele verfolgt werden. Lediglich die Wege zur Erreichung der Ziele unterscheiden sich. Die NRW-Koalition setzt weitgehend auf die Weiterentwicklung der insgesamt bewährten und im Landesnaturschutzgesetz schon angelegten Instrumente. Einige Vorschläge der Volksinitiative sind zudem rechtlich nicht umsetzbar.

Wir wissen um die Wichtigkeit der Natur für das Leben der Menschen und der von ihr erbrachten Ökosystemdienstleistungen. Diese Leistungen werden wir weiterhin schützen und erhalten. Wir bekennen uns zum kooperativen Naturschutz und honorieren die Leistung unserer land- und forstwirtschaftlichen Familienunternehmen, die seit Jahrhunderten unsere Kulturlandschaft gestalten und pflegen und dabei unsere Nahrungsmittel herstellen. Hierbei sind Insekten integraler und unersetzbarer Bestandteil der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt. Der Erhalt biologischer Vielfalt ist zusammen mit dem Klimawandel für uns eine der größten

Herausforderungen der heutigen Zeit. Der Klimawandel an sich ist zusätzlich ein wesentlicher Faktor für den beobachteten Artenrückgang.

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ist sehr aktiv, um den Insektenrückgang zu bremsen. Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz fördern wir Artenvielfalt, bauen Bürokratie für die Kommunen ab und reduzieren die Umnutzung von Flächen. Für den Erhalt der Biodiversität müssen wir in unserem dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen kreativ sein. Die nachstehenden Ausführungen orientieren sich in ihrer Abfolge an den Forderungen der Volksinitiative.

1.

Die Forderung der Volksinitiative nach einer quantitativen Verringerung der Umnutzung von Flächen wird von der aktuellen Landesregierung erstmals erfüllt. Nach der am 17.11.2021 veröffentlichten Auswertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) wurden im Jahr 2020 pro Tag nur noch rund 5,7 Hektar für Siedlungs- und Verkehrsfläche zusätzlich in Anspruch genommen. Im Vorjahr 2019 lag der Wert bei 8,1 Hektar pro Tag. Starre Ziele – insbesondere das Null-Hektar-Ziel für 2035 – behindern zum Beispiel den aus sozialen Gründen dringend nötigen Wohnungsbau, den Ausbau regenerativer Energien (Windkraft, Photovoltaik), die Erweiterung von dringend benötigten Verkehrswegen wie Bahnstrecken und Autobahnen, sowie den größten Aufbau von Fahrradwegen in der Geschichte Nordrhein-Westfalens. Die Anhörung hat gezeigt, dass allen gesellschaftlichen Akteuren an einer effizienten Flächenverwendung gelegen ist. Das zurecht von der Volksinitiative angesprochene Flächenrecycling unterstützt die NRW-Koalition über den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV), dessen Mittel von fünf Millionen Euro schon deutlich erhöht wurden.

Die Initiative „Bau.Land.Leben“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat mit erprobten und neuen Instrumenten für die Innenentwicklung bereits rd. 4.800 ha in 234 Kommunen bearbeiten und davon annähernd 45 % aktivieren können. Die Landesinitiative richtet sich an Kommunen, Investoren und Eigentümerinnen und Eigentümer von ungenutzten Flächen, um Hemmnisse bei der Aktivierung von ungenutzten und brachgefallenen Grundstücken zu überwinden und Kommunen mit einer „Entwicklungsgesellschaft auf Zeit“ bei der Entwicklung neuer Baugebiete zu unterstützen. Dieser enorme Erfolg lässt überall im Land das Interesse von Flächeneigentümern und Kommunen am Flächenrecycling weiter stark wachsen. Des Weiteren wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) beauftragt, auf Basis des Leitfadens zur „Erfassung von Brachflächen“ ein landesweites Brachflächenkataster aufzubauen, bei dem Brachflächen ab 500 Quadratmeter erfasst werden sollen. Bei den Kompensationsmaßnahmen werden wir neue Wege gehen und stärker auf Qualität statt auf Quantität setzen. Mit einem Kompensationsverzeichnis schaffen wir erstmalig landesweite Transparenz, wer, wo und wofür Ausgleich für einen Eingriff in die Natur schafft. Dieses Online-Kataster wird zentral vom LANUV geführt, hilft den Behörden vor Ort im Vollzug und leistet so einen wertvollen Beitrag zum Natur- und Artenschutz.

2.

Mittlerweile bestehen mehr als 3.200 Naturschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen, außerdem 517 FFH-Gebiete und 28 EU-Vogelschutzgebiete. Diese Schutzgebiete in unserem Land werden fortlaufend über das laufende Monitoring zu Hotspots der Biodiversität weiterentwickelt. Sie unterliegen z. T. seit Jahrzehnten einem Management, beispielhaft seien hier genannt:

- Erhalt von Magerrasenvegetation durch gezieltes Entbuschen, und extensive Beweidung bzw. Mahd über den Vertragsnaturschutz
- Die Anlage, Nutzung und Pflege von Streuobstwiesen jenseits des gesetzlichen Schutzstatus

Die Finanzierung erfolgt über Mittel der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa), kommunale Mittel, den Vertragsnaturschutz oder die Anerkennung von Pflegemaßnahmen als Kompensationsmaßnahme.

Das geforderte Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Mineraldüngern in Schutzgebieten hat die Gesetzgebung jüngst weitestgehend abgeräumt: Die Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung (PflSch-AnwVO) schränkt den Einsatz von bestimmten Wirkstoffen und Mitteln in Naturschutz- und FFH-Gebieten stark ein. Zudem kommt es zu einem Verbot zur flächenhaften Ausbringung von „Biozidprodukten“ in den gesetzlich geschützten Biotopen und Schutzgebieten. Auf Dauergrünland wird es durch den § 4 des LNatSchG ab 2022 zum Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünland in Naturschutzgebieten kommen. Naturschutzgebiete dienen vorrangig dem für das jeweilige Gebiet definierten Entwicklungsziel des Biotop- oder Artenschutzes.

3.

Eine weitere Forderung der Volksinitiative Artenvielfalt NRW lautet, 20 Prozent der Staatswaldfläche aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Nordrhein-Westfalen ist hier bundesweit bereits Vorreiter und hat zehn Prozent der Flächen stillgelegt. Faktisch werden schon jetzt 14 bis 18 Prozent nicht bewirtschaftet. Diese Forderung wird daher perspektivisch bis 2030 erfüllt sein.

Dabei ist im Auge zu behalten, dass die berechtigten Ansprüche der Menschen auf ein Waldbetretungsrecht, auf Wandern, Biken und Reiten im Wald mit Blick auf die Erholungsfunktion gerade stadtnaher Wälder (allein 90.000 ha Stadtwald) und den in manchen Regionen wirtschaftlich sehr bedeutsamen Tourismus einer Stilllegung entgegenstehen. Der Verkehrssicherungspflicht ist nachzukommen.

Eine Brachlegung von zehn Prozent der Gesamtwaldfläche bis 2030 sowie des flächendeckenden, vollständigen Erhalts von Alt- und Totholz sehen wir skeptisch. Der Erhalt von Totbäumen wird durch das Land bereits gezielt mit dem Xylobius-Programm gefördert. Auf diesem Weg werden bereits mehr als 23.000 Totbäume gesichert. Zusätzliche verpflichtende Vorgaben bei der Bewirtschaftung des Privatwaldes, dessen Anteil in NRW auf Grund der breiten Streuung des Eigentums sehr hoch ist, würden Fördermöglichkeiten ausschließen und somit einer Enteignung gleichkommen. Mit Blick auf den Kommunalwald ist auf das Konnexitätsprinzip zu verweisen. Vitale, wachsende Bäume binden CO₂ aus der Atmosphäre, während Totholz beim Verrottungsprozess die ursprünglich gespeicherte CO₂-Menge wieder freisetzen. Auch unter dem Aspekt der langfristigen CO₂-Bindung werden also mehr vitale Bäume benötigt.

Das Ziel der Wiedervernässung von Sumpf- und Moorstandorten im Wald unterstützen wir. Einzelne Modellprojekte wie der Todtenbruch/Hürtgenwald haben den Erfolg und auch die touristische Inwertsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen gezeigt. Das LANUV arbeitet bereits an einer landesweiten Konzeption zur Wiederherstellung von Mooren. Die Fertigstellung wird für 2022 erwartet und wird zudem Aussagen enthalten, in welchem Umfang die geschätzten 5.000 ha Moorböden im Wald renaturierbar sind. Entsprechende Haushaltsmittel sind erst nach Vorlage des LANUV-Berichts einplanbar.

Naturverjüngung ist bereits in weiten Teilen des nordrhein-westfälischen Waldes geübte Praxis, wie die in den letzten Jahren deutlich reduzierte Anzahl von angepflanzten Setzlingen im Landesforst zeigt. So wird der Naturverjüngung bereits jetzt ein wachsender Raum gelassen. Allerdings erfordert gerade der Umbau der Wälder im Sinne der Resilienz im Klimawandel ein gezieltes Einbringen verschiedener Baumarten, um stabile Mischbestände zu erhalten. Naturverjüngung und gezielte Anpflanzung müssen sich in Abhängigkeit von den natürlichen

Standortfaktoren ergänzen. Aus diesem Grund unterstützt die Landesregierung im Rahmen des Waldbaukonzepts bereits mit erheblichen finanziellen Mitteln den Umbau der Bestände zu stabilen Laub- und Mischwäldern.

Waldböden und Bäume stehen in einer engen gegenseitigen Abhängigkeit. Vitale Bäume sind auf gesunde Böden angewiesen. Auch wenn die Luftreinhaltepolitik die Luftqualität in den letzten Jahren verbessert hat, sind alle Böden nach wie vor dem Eintrag von Stickstoff und Säuren ausgesetzt. Sie gefährden wichtige Funktionen der Waldböden für die Vitalität der Wälder, den Klimaschutz und die Biodiversität. Zur Abmilderung der Säureeinträge sind langsam wirkende Kalke, wie sie auch im Bio-Landbau Verwendung finden, auch im Wald geeignete Mittel, um die Bodenstabilität an diesen Orten zu sichern, Pflanzenschutzmittel werden im Landesforst in aller Regel nicht mehr eingesetzt und auf Kalkung wird meistens verzichtet. Nur in seltenen Fällen erfolgen über ein mehrstufiges Verfahren Applikationen. Dies gilt auch auf den Flächen des Privatwaldes, die vom Land nach dessen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Angesichts der zahlreichen Bedrohungen der Wälder durch eine Vielzahl von Schadorganismen kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geboten sein.

Der Erhalt von Wirtschaftswäldern sowie ein nachhaltiges Wirtschaften mit Holz ist unabdingbar. Holz nimmt eine Schlüsselfunktion für den nachhaltigen Wohnungsbau sowie zur Verwendung von ökologischen Dämmstoffen ein und ist ein wichtiger Baustein beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Daher ist ein Verzicht auf den nachwachsenden Rohstoff wenig zielführend.

4.

In Bezug auf die Landwirtschaft fordert die Initiative, dass in Nordrhein-Westfalen bis 2030 25 Prozent der Anbauflächen ökologisch bewirtschaftet werden. Das geht über das schon ambitionierte Ziel der Landesregierung von 20 Prozent hinaus. Derzeit steht Nordrhein-Westfalen bei gut 6,5 Prozent Ökolandbau mit stetig steigender Tendenz. Erhielten die Ökobetriebe 2016 rund 16 Millionen Euro Förderung, so waren es in 2020 20,5 Millionen Euro. Um den Ökolandbau nachhaltig zu unterstützen und auszubauen, präferiert die NRW-Koalition ein Wachstum aus dem Markt heraus. Die von der VI geforderte Förderung und Verwendung regionaler Erzeugnisse erfolgt bereits auf vielfältige Weise: Qualifizierungs- und Schulungsangebote für Kantinen und der Einsatz von Öko-Produkten in der Außer-Haus-Verpflegung werden unterstützt, aktuell im Ansatz der Förderung von drei Öko-Modellregionen mit zusammen 240.000 Euro pro Jahr. Positive Ergebnisse werden anschließend in die Fläche gebracht.

Landeseigene Flächen werden bereits überwiegend nach Maßgaben des Naturschutzes verpachtet. Bei Auslaufen bestehender Verträge erfolgt ggfs. eine Anpassung an Bewirtschaftungsweisen des Ökolandbaus bzw. naturschutzfachlicher Erfordernisse. Eine generelle Verpflichtung ist mit Blick auf Feldblöcke, in denen Streubesitz vorliegt, oder Kommunen, in denen keine Ökobetriebe vorhanden sind, nicht zielführend.

Die im bundesweiten Vergleich in dieser Form in Nordrhein-Westfalen einmaligen Biologischen Stationen sind sehr erfolgreich in solche Bewirtschaftungsansätze eingebunden. Auf besonders hohe Akzeptanz stoßen jene Stationen, die gleichberechtigt von dem ehrenamtlichen Naturschutz, den ehrenamtlichen Vertretern der Landbewirtschaftler und den Kommunen getragen werden. Flächen, die für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen (z. B. bei der Gewässerrenaturierung) oder dem Hochwasserschutz benötigt werden, sollten vorrangig in der Hand der bisherigen Bewirtschaftler bleiben. Sie sind, auch unter Berücksichtigung hauswirtschaftlicher Aspekte, über eine Einigung in Zusammenarbeit mit den Stiftungen Rheinische sowie Westfälische Kulturlandschaft verfügbar zu machen. Vor Ort sollten hier unter den Beteiligten entsprechende Konzepte und Kooperationsvereinbarungen erarbeitet werden. Wir setzen uns dafür ein, die Förderprogramme und die Maßnahmenumsetzung zu entbürokratisieren, flexibler zu gestalten und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

5.

Biodiversität bedeutet neben der Vielfalt an Arten und Lebensräumen auch genetische Vielfalt. Damit eine Vernetzung von Populationen erfolgreich stattfinden kann, ist ein landesweites Verbundsystem bis auf die Kreisebene notwendig. Der Forderung der Volksinitiative Artenvielfalt NRW den Biotopverbund bis zum Jahr 2025 auf mindestens 20 Prozent der Landesfläche auszuweiten, stehen wir offen gegenüber. Derzeit erstreckt sich der Biotopverbund auf 11,7 Prozent der Landesfläche. Das LANUV hat Vorschläge für über 17 Prozent der Landesfläche gemacht, welche Eingang in die Regionalplanung gefunden haben und sich an Träger der örtlichen Landschaftsplanung richten. Der Regionalplan ist als Landschaftsrahmenplan die verbindliche Grundlage für die örtliche Landschaftsplanung. Diese ist in Nordrhein-Westfalen, anders als in den allermeisten anderen Bundesländern, seit über 40 Jahren verbindlich flächendeckend vorzunehmen. Alle Landesregierungen haben die Aufstellung und Überarbeitung solcher Landschaftspläne gefördert mit dem Ziel, dass die im Landesnaturschutzgesetz vorgesehenen Ziele (u. a. die Biotopvernetzung) erreicht werden, unabhängig von jeder prozentualen Flächenvorgabe, die fachlich nur Orientierung geben kann.

Bei der Festsetzung in den Landschaftsplänen sind auch weiterhin denkbar, die effiziente Vernetzung von Biotopen durch Anlegen von linienhaften und punktförmigen Strukturen oder „Trittsteinen“ z. B. in Form von Hecken, Alleen, Waldstreifen, Wegrainen, Ackerrandstreifen, Feldgehölzen oder Seen zu fördern. Die Förderung erwünschter Pflanzengesellschaften durch Ansaat und Pflege sowie gezieltes Brachflächenmanagement sind ebenso Teil der Entwicklungsmaßnahmen sowie vereinzelt auch Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederansiedlung seltener, heimischer Tiere (z. B. Wanderfische, Auerwild, Reptilien, Amphibien).

Mit der Ausrichtung der Grünpflege entlang von Straßen und Autobahnen auf mehr blütenreiche Strukturen, Insektenfreundlichkeit und die Vernetzung von Lebensräumen geht die Landesregierung einen neuen Weg. Linienhafte Strukturen entlang von Landesstraßen und Rad-schnellverbindungen wie Straßenränder, Begleitstreifen und Böschungen werden jetzt naturnah gepflegt und tragen so zum Biotopverbund bandartig und über weite Entfernungen bei.

Grundlegendes Prinzip bei allen Naturschutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen muss die Freiwilligkeit sein. Die freiwillige Mitarbeit und die finanzielle Förderung haben Vorrang vor Verboten. Deshalb bekennen wir uns zum Modell des kooperativen Naturschutzes, das in Nordrhein-Westfalen in den 80'er-Jahren entwickelt wurde und wegen seiner Erfolge von allen Landesregierungen unterstützt und ausgebaut wurde. Etwa ein Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Nordrhein-Westfalen (290.000 ha) wird im Rahmen der Agrarumweltförderung bewirtschaftet. Entsprechend setzen wir uns dafür ein, die Agrarumweltmaßnahmen und den Vertragsnaturschutz weiter auszuweiten und stärker finanziell zu fördern. Das Potential ist gegeben. Neue, output-orientierte, innovative Ansätze sind zu unterstützen, Sanktionsrisiken und der Verwaltungsaufwand zu vermindern.

6.

Hinsichtlich der geforderten Randstreifen ist auf die erfolgte gesetzliche Neuregelung zu verweisen. Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern innerhalb einer Abstandszone von zehn Metern nicht angewendet werden. Bei ganzjährig begrünter Pflanzendecke reichen gem. PflSch-AnwVO fünf Meter aus. Auch bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist über eine drei Meter breite Schutzzone eine Berücksichtigung über eine neue Konditionalität für den Direktzahlungsbezug enthalten.

Die NRW-Koalition und die Landesregierung bekennen sich in diesem Kontext zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Schon heute sind viele Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Gewässerrenaturierung sowie zum Schutz und zur Förderung seltener Arten erfolgt. Das Prinzip der WRRL „one out, all out“ spiegelt die Erfolge nur sehr unzureichend

wider. Bis 2027 sind im Rahmen des bis Ende des Jahres zu verabschiedenden dritten Bewirtschaftungsplans tausende Maßnahmen geplant.

Begrenzt wird die Maßnahmenumsetzung allerdings vor allem durch die Flächenverfügbarkeit. Deshalb sind alle Möglichkeiten der Bodenordnung unter Einbeziehung öffentlicher Flächen vor Ort zu prüfen. Dies gilt auch für langfristige Anpachtungen und spezielle Pachtverträge für z. B. zum Hochwasserschutz benötigter Flächen von Privaten. Bei Grundstücken am Gewässerrand kann durch Konzentration auf die zur Aufgabenerfüllung benötigte Breite der Randstücke die Akzeptanz von Eigentümern, Bewirtschaftern und Anliegern erhöht werden. Der Vertragsnaturschutz – vor 40 Jahren als Feuchtwiesenschutzprogramm in Nordrhein-Westfalen begonnen – sichert gerade bei feuchtem Flachlandgrünland den Erhalt und die adäquate Pflege bis hin zur Anlage von Blänken, auch unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittelanwendung und Verzicht auf mineralische und/oder organische Düngung.

7.

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst rund ein Viertel der Landesfläche, die landwirtschaftlich genutzte ungefähr die Hälfte, Wälder das restliche Viertel. Naturschutz kann aus Sicht der NRW-Koalition nicht nur im ländlichen Raum stattfinden, sondern muss integriert und auf der gesamten Landesfläche gedacht und umgesetzt werden. Die urbanen Räume haben ein erhebliches Potential und müssen ihren Teil zum Artenschutz beizutragen. Ihr Strukturreichtum und das teilweise vorhandene bürgerschaftliche Engagement sind zu nutzen und auszubauen. Die Flächennutzung in den Innenbereichen muss unter dem Stichwort Multifunktionalität zum Erhalt der Biodiversität beitragen. Hierfür sind Konzepte auf kommunaler Ebene zu erarbeiten.

Die neue Landesbauordnung unterstützt die flächensparende und multifunktionale Nutzung von v.a. gewerblich genutzten Flächen im Sinne des § 1a BauGB: mehrgeschossige Bebauung, zeitlich versetzte Nutzung, Integration von Parkflächen auf oder unter Gebäudeflächen, Vorgaben zur Photovoltaik bei Parkflächen. Über das EFRE-Programm wurden seit 2016 60 Maßnahmen mit über 65 Millionen Euro über das Landesprogramm „Grüne Infrastruktur NRW“ zur Entwicklung von Grün- und Freiräumen im (sub-)urbanen Bereich ausgegeben. Diese Förderung soll auch in der neuen EU-Förderperiode fortgeführt und nach Wille der NRW-Koalition gestärkt werden.

Grüne und blaue Infrastruktur müssen von Beginn an bei Planungsprozessen mehr berücksichtigt werden. Dazu zählt u.a. eine natürliche Gestaltung von Vorgärten und Innenhöfen sowie von Dach- und Fassadenflächen. Das Land Nordrhein-Westfalen folgt seiner Vorbildfunktion nach § 8 Abs. 3 der von der NRW-Koalition verabschiedeten Landesbauordnung zur Begrünung. Das im Sommer von der NRW-Koalition verabschiedete erste Klimaanpassungsgesetz KAnG eines Flächenlandes verweist auf die Vorbildfunktion bei der Dach- und Fassadenbegrünung. Die Flächennutzung in den Innenbereichen muss unter dem Stichwort Multifunktionalität zum Erhalt der Biodiversität beitragen. Hierfür sind Konzepte auf kommunaler Ebene zu erarbeiten. Auch Parks, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün sowie Baumscheiben und Blühstreifen sind unverzichtbare Bausteine für die Städte der Zukunft.

Naturschutz auf Zeit kann im städtischen Raum auf abgeräumten Brachflächen entstehen. Nach dem Vorbild der Stiftungen Rheinische bzw. Westfälische Kulturlandschaft sind innerstädtische „Ehda“-Flächen und Brachen über die Eingriffsregelung so zu optimieren, dass sie einen besseren Beitrag zum Biotop-, Arten- und Ressourcenschutz leisten.

Wir benötigen ein breites gesellschaftliches Bündnis für den Naturschutz, wie es zum Beispiel in Niedersachsen oder in Baden-Württemberg zu Stande gekommen ist. In Bayern gab es nach dem Volksbegehren Artenvielfalt mit über 1,7 Millionen Unterschriften ebenfalls einen Kompromiss mit der Staatsregierung. Wir regen einen runden Tisch von Naturschützern und

Landnutzern an, um auf ein vergleichbares Ergebnis zu kommen und eine Konsenslösung für unser Bundesland zu erarbeiten.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, die folgenden Maßnahmen umzusetzen und die Umsetzung aus bereiten Mitteln zu finanzieren:

- Förderprogramme für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen zu entbürokratisieren, flexibler zu gestalten und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dies soll auch für die Arbeit der Biologischen Stationen gelten.
- die Betreuung der Schutzgebiete durch die Biologischen Stationen zu stärken und diese durch eine über jeweils 5 Jahre gesicherte Finanzierungszusage mit Planungssicherheit auszustatten.
- als grundlegendes Prinzip bei allen Naturschutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen die Freiwilligkeit vorzusetzen.
- dem Landtag ein Konzept vorzulegen, wie die Agrarumweltmaßnahmen und der Vertragsnaturschutz insbesondere in Schutzgebieten ausgeweitet und stärker gefördert werden können.
- das Maßnahmenpaket zur intelligenten Flächennutzung aktiv voranzubringen und zu bewerben.
- ein Konzept zu erarbeiten, mit dem auf regionaler Ebene Kaltluftschneisen erhalten und gesichert werden können.
- zu prüfen, ob eine Ausdehnung der Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer auf den urbanen Raum zur Erreichung des Ziels beitragen kann, die Flächennutzung in den Innenbereichen unter dem Stichwort Multifunktionalität zum Erhalt der Biodiversität zu verwenden.
- einen Leitfaden zur Vermeidung von Vogelschlag an Fassaden zu erarbeiten und diesen für Grundstückseigentümer und Kommunen zugänglich zu machen.
- die effiziente Vernetzung von Biotopen durch Anlegen von linienhaften und punktförmigen Strukturen oder „Trittsteinen“ z. B. in Form von Hecken, Alleen, Waldstreifen, Wegrainen, Ackerrandstreifen, Feldgehölzen oder Seen in den Landschaftsplänen umzusetzen.
- ein landesweites Verbundsystem zur Vernetzung der Biotope bis auf die Kreisebene auszuarbeiten.
- die Strukturvielfalt der Wälder unter Wahrung der Verkehrssicherung zu erhöhen und dabei das Waldbetretungsrecht und die Erholungsfunktion der Wälder nicht zu behindern.
- das bereits bestehende Förderprogramm Xylobius mit dem Ziel auszuweiten, dass die Zahl der gesicherten Totbäume verdoppelt wird.
- die Flächenverfügbarkeit zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auch mit Hilfe der Möglichkeiten der Bodenordnung unter Einbeziehung öffentlicher Flächen vor Ort zu ermöglichen.
- ein Förderprogramm zu erarbeiten, mit dem Gewässerrandstreifen, die bereits nach der GAP-Konditionalität ohne Pflanzenschutzinsatz bewirtschaftet werden, in der Breite über den gesetzlichen Rahmen hinaus erweitert werden können.
- bei Pflegemaßnahmen, die nicht einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entsprechen, die jeweiligen Bewirtschafter oder andere Land- bzw. Forstwirte in die Maßnahmenumsetzung einzubeziehen. Hierdurch wird die Naturschutz-Akzeptanz auch bei den Landbewirtschaftern deutlich gesteigert.

- die bewährte Tätigkeit des AAV beim Flächenrecycling weiter zu stärken und den Sockelbetrag für seine Arbeit dauerhaft auf 7 Mio. Euro zu erhöhen.
- nach Vorlage des LANUV-Berichts ein Konzept und Förderprogramm vorzulegen, wie die Wiederherstellung von Mooren bis zum Jahr 2027 verdoppelt werden kann.
- neue, output-orientierte, innovative Ansätze bei den Agrarumweltmaßnahmen und beim Vertragsnaturschutz zu unterstützen sowie Sanktionsrisiken und Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
- die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung als Grundlage für öffentliche Ausschreibungen für vom Land betriebenen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zu folgen und bei der Vergabe auf die Regionalität und Saisonalität von Produkten zu achten.
- die Forschung zum Verlust der Artenvielfalt zu intensivieren und das Monitoring auszubauen. Parameter zur Bemessungsgrundlage für den Zustand der Insekten müssen dafür klar definiert werden, so dass zielgenaue Maßnahmen entwickelt werden können.
- einen Runden Tisch „Schutz der Artenvielfalt“ einzurichten und mit allen betroffenen gesellschaftlichen Gruppen zu moderieren.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Rainer Deppe
Bianca Winkelmann
Dr. Patricia Peill
Dr. Ralf Nolten

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Markus Diekhoff
Stephan Haupt

und Fraktion